

SATZUNG DER GEMEINDE OLDENDORF ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "Windpark Ost" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oldendorf diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 "Windpark Ost", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Satzung beschlossen.

Oldendorf, den
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner Sitzung am **19.02.2015** die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 21 "Windpark Ost" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am **07.04.2016** ortsüblich bekannt gemacht.

Oldendorf, den
(Bürgermeister)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat in seiner Sitzung am **12.12.2018** dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **20.12.2018** ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom **04.01.2019** bis **04.02.2019** gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Oldendorf, den
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Oldendorf hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am **19.03.2019** als Satzung (§ 10 (1) BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Oldendorf, den
(Bürgermeister)

In-Kraft-Treten
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 10 (3) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Oldendorf, den
(Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung sind eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Oldendorf, den
(Bürgermeister)

Planunterlagen
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:2000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Regionaldirektion Otterndorf
©2018 LGLN
Liegenschaftskatasteramt

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichtlegale oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Angaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osterholz-Scharmbeck, den
(Dipl.-Ing. Carsten Bruns, ObVI)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh

Cappel + Kranzhoff
Stadtentwicklung und Planung GmbH
Palmaille 96, 22767 Hamburg, Tel. 040 - 380 375 67-0

Hamburg, den
(Dipl.-Ing. Peter Kranzhoff)

Planzeichnung



Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)**
1.1 Das Sondergebiet (SO "Windenergie") dienen dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Windenergie. Zulässig sind:
1. Windenergieanlagen,
2. Nebenanlagen und Einrichtungen, die der Nutzung der Windenergie dienen oder zum Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, wie z.B. Trafogebäude, Übergestationsen und Erschließungsanlagen,
3. Landwirtschaft.
1.2 Wohngebiete sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 Abs. 2 u. 18 BauNVO)**
2.1 Die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf die Höhe von 220 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK) innerhalb der Baugrenzen nicht überschreiten. Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist die Spitze des Rotornutzes in der höchsten Stellung.
2.2 Sonstige Anlagen dürfen die Höhe von 10 m über der natürlichen Geländeoberkante (GOK) am jeweiligen Standort nicht überschreiten.
- Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 Abs. 4 BauNVO)**
3.1 Die maximal zulässigen Grundflächen dürfen durch die Grundflächen von Nebenanlagen wie z.B. Montage- und Steiftischen und Erschließungswegen in den Sondergebieten bis zu einer Grundfläche von 2.000 m² überschritten werden.
3.2 Temporär benötigte Versiegelungen für den Aufbau der Anlagen (Vormontage- und Hilfsflächen Kranausleger) sind auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig und werden nicht auf die zulässige Grundfläche und deren Überschreitung angerechnet. Sie werden im Anschluss an die Montage zurückgebaut und wieder hergerichtet. Dauerhaft benötigte Versiegelungen für Erschließungswege sind auch auf landwirtschaftlichen Flächen zulässig, wenn sie sich innerhalb der Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesenen Flächen befinden.
- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 23 Abs. 1 u. 16 Abs. 5 BauNVO)**
4. Der Turm und das Fundament der Windenergieanlagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Die Rotornutze, die Rotornabe und die Gondel dürfen die Baugrenzen überschreiten.
- Festsetzung von Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB und § 5 BauNVO)**
5. Die Maß der Abstandsfläche einer Windenergieanlage wird gemäß § 5 Abs. 2 NBauO mit 0,25 H festgesetzt. Für die Ermittlung des notwendigen Abstandsmaßes einer Windenergieanlage ist die Berechnungsformel gemäß "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land Niedersachser" (Windenergiegesetz) vom 25.2.2016 Kapitel 3.4.4. heranzuziehen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
6.1 Befestigte Flächen mit Ausnahme der Fundamente der Windenergieanlagen sind in wasserdurchlässiger Schotterbauweise herzustellen.
6.2 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das vorhandene Kronenwuchs zu erhalten und durch Erweiterung der Kuhle in nördliche Richtung um die durch die Zuwegung zum SO 1 beanspruchte Fläche weiter zu entwickeln.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
7. Die im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des Vorhabenträgers ausgewiesenen Flächen dienen der Erreichbarkeit der jeweiligen anliegenden Sondergebiete. Innerhalb der Flächen darf ein Erschließungsweg mit einer Breite von bis zu 4,5 m dauerhaft errichtet werden, in Kurvenbereichen sind Aufweitungsbreite der Wegfläche gemäß den Vorgaben des Anlagenerstellers zulässig.
- Erschließung**
8. Die Erschließung ist durch Eintragung von Baualten auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flurstücken zu sichern.
- Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)**
9. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur die Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 NBauO)

- Anlagentyp und -gestaltung**
1.1 Windenergieanlagen sind nur als Horizontalachsaläufer mit einem geschlossenen Mast (z.B. in Stahlbeton oder Stahlrohr), einem Rotor und drei Rotornutzen zulässig. Die Drehrichtung der Rotoren muss bei allen Windenergieanlagen einheitlich sein.
1.2 Die Fundamente der Windenergieanlagen dürfen eine Höhe von max. 0,5 m über GOK nicht überschreiten. Aus der Geländeoberfläche herausgeraute Fundamente sind mit Erde zu überdecken und zu begrünen.
- Farbgebung**
2.1 Als Farbgebung der Windenergieanlagen ist ein Anstrich in den RAL-Farben 7032, 7035 und 7038 zu wählen und dauerhaft zu erhalten. Abweichend hiervon sind im unteren Bereich der Windenergieanlagen bis zu einer Höhe von 12 m grüne Farbgestaltungen möglich. Für die Farbgestaltungen sind nur dauerhaft matrierte, nicht reflektierende Anstriche zulässig. Ausgenommen von diesen Vorgaben sind notwendige farbliche Kennzeichnungen zur Flugsicherung nach dem Luftverkehrsrecht.
2.2 Die Windenergieanlagen dürfen abweichend von Zif. 2.1 im Bereich der Gondel beschriftet werden. Reflektierende, leuchtende oder beleuchtete Aufschriften sind nicht zulässig. Die Aufschriften dürfen keine fluoreszierende Wirkung besitzen.
2.3 Nebenanlagen sind in einem dauerhaft matrierten, grünen Farbton (RAL 6010 oder 6021) auszuführen und zu erhalten.
- Außenbeleuchtung**
Außenbeleuchtungen an und Anstrahlungen von hochbaulichen Anlagen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind notwendige Beleuchtungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten, Notfallbeleuchtungen sowie Kennzeichnungen zur Flugsicherung nach dem Luftverkehrsrecht.
- Tages- und Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen mit mehr als 100 m Gesamthöhe**
Lichtblitzkennzeichnung mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrtschiffen (AVV)“ kennzeichnungspflichtig. Für die Tageskennzeichnung ist nur eine farbliche Markierung zulässig. Die alternative Tageskennzeichnung mit weiß blitzendem Signalfeuer mittlerer Lichtstärke ist unzulässig. Die Nachtkennzeichnung ist entsprechend der Anlage 6 der AVV in Form einer bedarfsgerechten radargesteuerten Beleuchtung im Zeitraum zwischen dem Ende der bürgerlichen Abenddämmerung und dem Beginn der bürgerlichen Morgenandämmerung durchzuführen.
- Werbeanlagen**
Freistehende Werbeanlagen sind unzulässig.
- Berücksichtigung örtlicher Bauvorschriften**
Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungsgemäß, wer die örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 € geahndet werden.

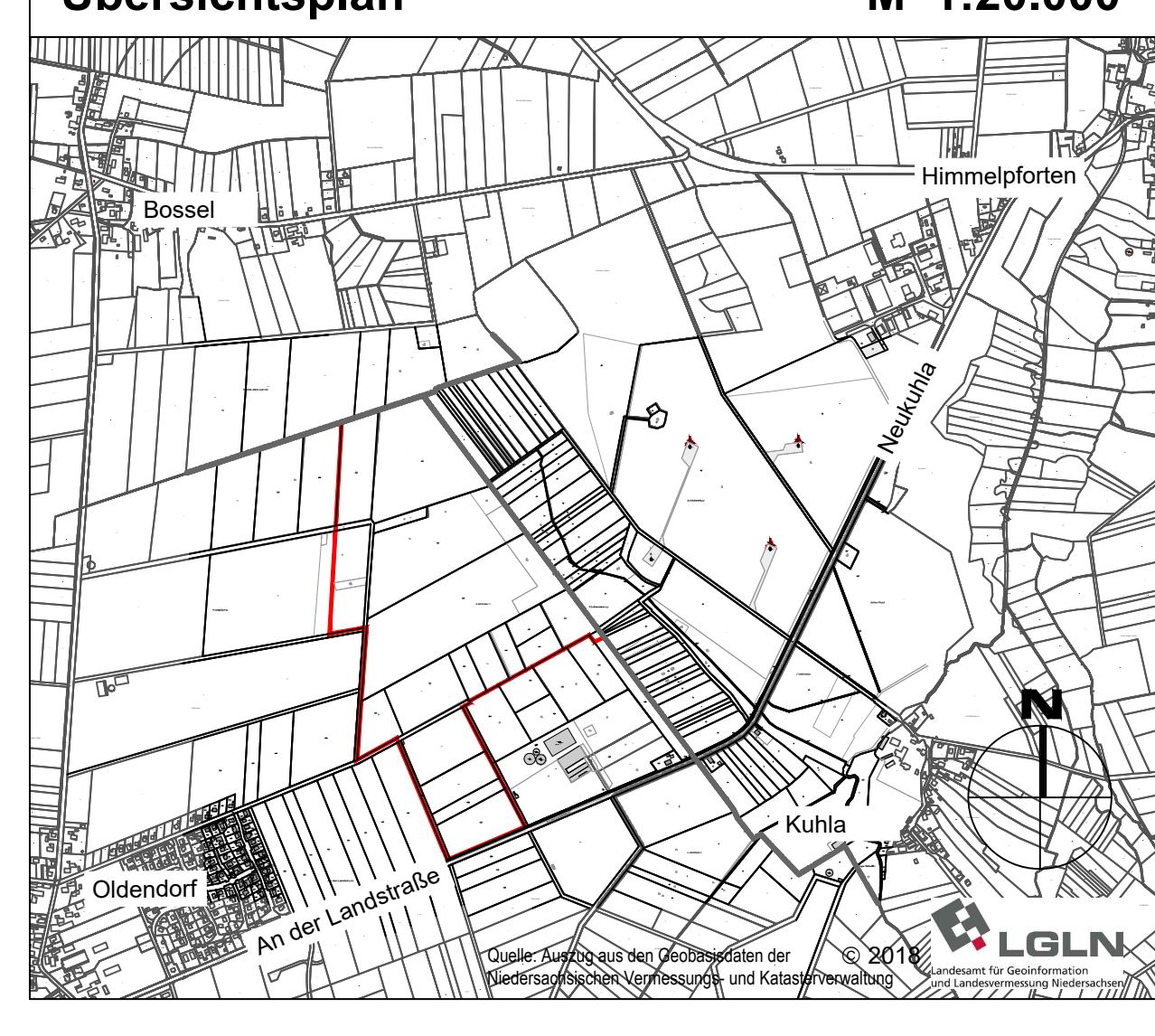
Planzeichenerklärung

- Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauNVO 1990).
- Art der baulichen Nutzung**
SO Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Windenergie" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)
 - Maß der baulichen Nutzung**
GR 700 zulässige Grundfläche (GR) für das Fundament der Windkraftanlage als Höchstmaß (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)
 - Überbaubare Grundstücksflächen**
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO, vgl. textl. Festsetzungen)
 - Verkehrsrflächen**
öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Landwirtschaftlicher Weg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft**
Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a und Abs. 6 BauGB)
Fläche für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b und Abs. 6 BauGB)
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, vgl. textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 20 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen und nachrichtliche Übernahmen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Vorhabenträgers zu belastende Flächen, vgl. textl. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Nutzungsschablone
Art der baulichen Nutzung, z. B. SO 1
Zweckbestimmung
zulässige Grundfläche (Fundament)
- Kennzeichnungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücksnummern
 - vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden
 - Bemaßung in Metern, z.B. 4
 - Gemarkungsgrenze
 - Gemeindengrenze
 - Grünanlage
 - Moor
 - Gewässer
 - Gehölz
 - Wald
 - Grenze der tatsächlichen Nutzung
- Nachrichtliche Übernahme**
T Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone IIIb)

Hinweise

- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**
Zur Vermeidung der Tabakstaube des § 44 BNatSchG sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:
1.1 Prüfung zu fallender Bäume auf Hohlungen, Verschluss
Vor der Fällung von Gehölzen sind diese zunächst mittels Sichtkontrollen auf Hohlungen zu kontrollieren. Sofern Hohlungen vorhanden sind, sind diese anschließend durch einen Baumkletterer auf Besitz bzw. Eignung als Nisthöhle/Fledermausquartier zu kontrollieren. Sofern unbesetzt, werden aufgefällige Baumhöhlen reversibel verschlossen. Bei nicht vollständig ersichtlichen oder besetzten Höhlen ist der Verschluss so zu wählen, dass wie bei einer Schließe ein Ausfliegen vorhandener oder ggf. übersener Tiere möglich, ein Neubesatz aber ausgeschlossen ist. Sofern Wochenstuben oder aktive Brutplätze ermittelt werden kann der Verschluss erst nach Verlassen der Hohlung erfolgen. Es ist zudem zu prüfen, ob eine Fällung tatsächlich unumgänglich ist oder ob z.B. bei Bäumen an Zuwegungen der Wegesausbau/Kleinerung verschweigt werden kann. Für verschlossene Baumhöhlen und Spalten ist umgehend Ersatz durch das Aufhängen von Nisthilfen und Fledermauskästen in geeigneten Beständen im Verhältnis 1:2 zu schaffen.
1.2 Bauteilrennung (Baufeldfreimachung, Graben, Gehölzfällungen/rückschnitte)
Zum Schutz der vorhandenen Vogelarten sollte mit dem Bauvorhaben vor Beginn der kalendrischen Brutzeit (Anfang März bis Mitte August) begonnen werden, indem im gesamten Baufeld der Oberboden abgeschoben und das Bauvorhaben anschließend konstant fortgeführt wird. Soll von dieser pauschalen Regelung aufgrund der Bauteilplanung streng geschützter Arten vorzuziehen und nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Dies kann durch Vergärungsmaßnahmen wie dem Einsatz von Flatterblenden oder regelmäßigen Umdrehen der Fläche begründet bereits vor Beginn der kalendrischen Brutzeit (Anfang März) gewährleistet werden. Auch Gehölzfällungen und -rückschnitte sind außerhalb der Hauptvogelbrutzeit und der sommerlichen Aktivitätsphase von Fledermäusen durchzuführen und im Zeitraum von Anfang März bis Ende September/daher unzulässig. Soll von dieser pauschalen Regelung abgewichen werden, so sind in den betroffenen Bereichen vor Untersuchungen auf tatsächliche Vorkommen streng geschützter Arten vorzunehmen und nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen durch Fällungen zu erwarten sind. Sämtliche Baumfällarbeiten sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um eine Beeinträchtigung von Nestern, Baumhöhlen und potentiellen Fledermausquartieren auszuschließen bzw. entsprechend reagieren zu können. Zwischen den 1. Februar bis 15. Mai sind zudem vor Beginn der Baufeldfreimachung die relevanten Grabenbereiche auf vorhandenem Lach zu prüfen. Sofern Lach vorhanden sind, sind diese entweder durch einen qualifizierten Gutachter fachgerecht in andere Grabenbereiche versetzen oder im Bereich der Graben erst nach Schluß der Kaulquappen mit der Baufeldfreimachung zu beginnen. Außerhalb dieses Zeitraums ist eine gästrichterliche Vorbeugung nicht erforderlich.
1.3 Entwicklung von Nahrungshabitat für Weißstorch
Zur Vermeidung des einseitigen Koloniestrukturen werden von Weißstorch geeignete Nahrungshabitats in der Nähe der Neststandorte entwickelt, so dass der Windpark von den betroffenen Brutpaaren auf der Nahrungssuche nur während in geringerem Maße frequentiert werden können (siehe auch Komplexionsmaßnahmen M02).
- Abschaltzeiten während der Betriebsphase**
Zur Vermeidung von Kollisionen von schlafgefährdeten Arten sind vorsorgliche nächtliche Abschaltzeiten zur Vermeidung von Fledermausausflug vorzuziehen. Diese sind gemäß der Vorgaben des MU (2016) bei Temperaturen > 10 °C, Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und keinem Regen maximal in den folgenden Zeiträumen umzusetzen:
- Frühjahrszeit/Beginn der Wochenstuben 1. April bis 30. April,
- Wochenstubenzzeit 1. Mai bis 31. Juli,
- Herbstzeit/Beginn der Winterquartiere 15. Juli bis 31. Oktober.
Im Genehmigungsverfahren können diese optimiert werden, wenn anhand von Untersuchungsergebnissen in bestimmten Zeiträumen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Ausgleichsmaßnahmen**
Die nach § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen außerhalb des Plangebietes:
- M01: Anlage einer Baumreihe und Blühstreifen in der Gemarkung Oldendorf (Gemarkung Oldendorf, Flur 1, Flurstück 1081) und Flur 2, Flurstück 327, 3281 und 332, Fläche ca. 6.701 m²
- M02: Entwicklung vollflächiger Nahrungshabitats für den Weißstorch (Gemarkung Barmetal, Flur 5, Flurstücke 26172, 804, 781, 771, 761, 741, 733, 663, 653 und 643, Fläche ca. 48.973 m²)
- M03: Anlage einer Baumreihe mit Blühstreifen in der Gemarkung Himmelport (Gemarkung Himmelport, Flur 8, Flurstücke 299 und 305, Fläche ca. 1.553 m²)
- M04: Renaturierung Regenrückhaltebecken und Oldendorfer Bach (Ost) (Gemarkung Oldendorf, Flur 3, Flurstück 3471, Fläche ca. 12.037 m² Regenrückhaltebecken abzüglich Bestandwasserfläche), 1.420 m² (Bach)
- M05: Aufforstung und ungesteuerte Sukzession (Gemarkung Oldendorf, Flur 7, Flurstücke 412 und 413, Fläche ca. 17.996 m²)
- Immissionsschutz**
3.1 Schallimmissionen
Die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Lärm sind einzuhalten. Der Nachweis dazu ist im Genehmigungsverfahren zu erbringen.
3.2 Schattenwurf
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sicher zu stellen, dass die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (IAI) durch technische Lösungen an den Anlagen umgesetzt werden, um unzumutbare Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu vermeiden.
- Eiswurf**
Im Genehmigungsverfahren ist nachzuweisen, dass durch technische Maßnahmen der Betrieb der Anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen ist oder ein Eisansatz verhindert werden kann.
- Alttagelagerungen**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Ablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der LK Stade zu benachrichtigen.
- Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde**
Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde, die im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, sind unverzüglich dem LK Stade, Amt für Kultur und Archäologie, mitzuteilen. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.
- Trinkwasserschutz**
Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Himmelport. Schutzzone IIIb. Die Schutzzonenvorgabe ist zu beachten. Das Grundwasser darf durch die geplanten Nutzungen hinsichtlich seiner Eignung für die Trinkwassergewinnung nicht nachteilig verändert werden.

Übersichtsplan M 1:20.000



Gemeinde Oldendorf
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelport - Landkreis Stade

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 "Windpark Ost"

mit örtlichen Bauvorschriften

Urschrift

Maßstab 1:2.000

Planverfasser:
Gemeinde Oldendorf
Schützenstraße 5
21226 Oldendorf
Tel.: 040 380 375 67-0
mail@ck-stadplanung.de

cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh
Palmaille 96, 22767 Hamburg
Tel. 040 380 375 67-0
mail@ck-stadplanung.de